

Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am^{31.3.10} folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Aland gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof sowie für die kommunalen Trauerhallen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Aland waren.
- (2) Zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Aland.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Wirtschaftsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn – und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhöfen tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle zu entfernen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Grabstelle und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Für die Bestellung der Träger sind die Angehörigen verantwortlich.
- (4) Die Benutzung der Friedhöfe zur Bestattung bedarf des vorherigen Erwerbs der Grabstelle.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Urneninnenkapsel muss aus nicht zersetzbarem Material sein.

§ 9 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Bestattung ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
- (2) Die Trauerfeier wird in der Trauerhalle und / oder am Grab abgehalten.
- (3) Die Reinigung der Trauerhalle erfolgt durch die Angehörigen.

§ 10 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Bei Ablauf der Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb möglich (gestaffelt 5, 10, 15, 20 Jahre usw.).

§ 12 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 13 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Gemeinde durch von den Angehörigen Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden – und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Arbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Asche dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III Grabstätten

§ 15 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Aland OT Pollitz stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Grüne Wiese
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1 a) und 1 c) sind dies Grabstätten für Erd – und Aschebestattungen, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr Größe der Grabstätte Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - c) Austragungsstätten Größe der Grabstätte: Länge 1,50, Breite 0,75 m
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden (§ 11 Abs. 3).

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1 b) und 1 d) sind dies Grabstätten für Erd – und Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 11 festgelegte Ruhezeit vergeben wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m, Breite 0,75 m
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur jeweils eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 3 verlängert werden.
- (6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen.
- (7) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) überlebender Gatte
 - b) Kinder
 - c) Stiefkinder
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
 - e) Eltern
 - f) vollbürtige Geschwister
 - g) Stiefgeschwister
 - h) nicht unter a) – g) fallende Erben
 - i) sind unter b) – d) und f) – h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt

§ 18 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz – und Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zum Herrichten und zur Pflege gegeben.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 19 Entfernen von Grabmalen

- (1) Sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 20 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

IV Schlussbestimmungen

§ 21 Haftung

- (1) Die Gemeinde Aland haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt
 - b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1)
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 5:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 3. an Sonn – und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt

5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
 6. die Friedhöfe oder ihre Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt
 7. wer Tiere mitbringt, außer Blindenhunde
- e) die Leichenhalle entgegen § 9 betritt
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14)
 - g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 18)
 - h) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18)
 - i) Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19)
 - j) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 16 und 18)

**Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.**

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Aland, den 31.3.10.....

.....
Bürgermeister

